

Ausgewählte Aussage-, Auskunfts- und Zeugnisverweigerungsrechte

Rechtsanwalt Benjamin Lanz, Greifswald¹

I. Zum Schweigerecht des Beschuldigten

Sowohl das Bundesverfassungsgericht als auch der Bundesgerichtshof in Strafsachen sehen die Selbstbelastungsfreiheit, auch nemo-tenetur-Grundsatz genannt, als zentrales Prinzip eines rechtsstaatlichen Strafverfahrens an².

Rechtlich ist der Grundsatz sowohl in Art. 6 EMRK als auch in § 136 StPO verankert. Die dortige Regelung (§ 136 Abs. 1 Satz 2 StPO) lautet:

"Er ist darauf hinzuweisen, daß es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen."

Belehrung und Folgen der Verweigerung

Über das Bestehen dieses Rechts zu Schweigen ist der Beschuldigte bei seiner Vernehmung zu belehren. Dies gilt analog auch bei einer schriftlichen Anhörung wie sie in kleineren Strafverfahren üblich ist.

Die Belehrung muss nicht den Wortlaut des Gesetzes, aber seinen Inhalt für den Belehrteten vollständig und unmissverständlich wiedergeben. Sie ist so zu fassen, dass die Belehrteten sie auch mit Blick auf ihr Alter und ihren geistigen bzw. körperlichen Zustand gut verstehen können (z.B. bei Jugendlichen, geistig Behinderten, Psychisch Erkrankten). Spricht oder versteht der Belehrtete die Vernehmungssprache nicht, ist ihm ein Dolmetscher zur Verfügung zu stellen. Rückfragen des Beschuldigten sind grundsätzlich wahrheitsgemäß zu beantworten³.

Wenn die Belehrung gänzlich unterblieben ist oder ihr wesentlicher Inhalt falsch oder erheblich verzerrt mitgeteilt oder durch entgegenstehende Äußerungen konterkariert wurde, fehlt es an einer Belehrung⁴.

Kam es zu einer Vernehmung, ohne dass der Beschuldigte den obigen Grundsätzen entsprechend belehrt wurde, entfällt die Belehrungspflicht nicht etwa, sondern besteht als sogenannte "qualifizierte Belehrungspflicht" fort⁵. Das bedeutet, der Beschuldigte muss dann nicht nur nach den obigen Grundsätzen belehrt werden, sondern er muss

¹ Der Autor ist als Rechtsanwalt in Greifswald tätig und auf das Strafrecht spezialisiert. Es ist außerdem Autor und Betreiber von lanz-legal.de.

² siehe nur: BVerfG, Beschluss vom 27. April 2010 - 2 BvL 13/07, zitiert nach bundesverfassungsgericht.de; BGH, Beschluss vom 13-05-1996 - GSSt 1/96 (LG Hamburg), NJW 1996, 2940, beck-online.

³ MüKoStPO/Schuh, § 136, Rn. 25-30, beck-online; andernfalls wäre zu prüfen ob nicht ein Fall des § 136a Abs. 1 Satz 1 StPO vorliegt.

⁴ MüKoStPO/Schuh, aaO.

⁵ BGH 18.12.2008 – 4 StR 455/08, BGHSt 53, 112 (115 f. Rn. 13) = NSTZ 2009, 281; Roxin HRRS 2009, 186 sowie Kasiske ZIS 2009, 319 (321, 323); LG Bad Kreuznach 17.3.1994 – 8 Js 3329/89 (W) KLS, StV 1994, 293 (294 f.); BGH 9.6.2009 – 4 StR 170/09, NJW 2009, 3589f.

auch darauf hingewiesen werden, dass seine bisherigen Angaben nicht verwertet werden können/dürfen.

Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn der Beschuldigte im Ermittlungsverfahren Angaben gemacht hat, ohne dass er entsprechend belehrt wurde. Wird dies in der Hauptverhandlung festgestellt, muss eine solche qualifizierte Belehrung durch das Gericht erfolgen. Der Angeklagte muss so in die Lage versetzt werden sich erneut zu entscheiden, ob er Angaben machen will oder eben nicht.

Trotz dieses Umstands sollte sich gerade der juristische Laie nicht auf eine - vermeintlich- fehlerhafte Belehrung stützen (müssen). Nur allzu oft wird ein Gericht, z.B. aufgrund standardisierter Polizeiaussagen ("Der Beschuldigte wurde ordnungsgemäß belehrt") keinen Belehrungsfehler und damit auch kein Verwertungsverbot annehmen.

Ratsamer ist es daher von seinem Schweigerecht Gebrauch zu machen und auch nicht auf einzelne Fragen oder zu einzelnen Themenbereiche Angaben zu machen, da dieses sogenannte Teilschweigen auch gegen den Beschuldigten verwendet werden darf. Demnach gilt, dass schweigt ein Angeklagter nicht umfassend, sondern macht er zu einem bestimmten Sachverhalt eines einheitlichen Geschehens Angaben zur Sache und unterlässt insoweit lediglich die Beantwortung bestimmter Fragen, so kann dieses Schweigen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes von indizieller Bedeutung sein⁶.

Der Richter darf aus diesem gesamten Verhalten auch nachteilige Schlüsse ziehen, weil sich der Angeklagte durch seine sonstigen Äußerungen in freiem Entschluss zu einem Beweismittel gemacht und sich damit der freien richterlichen Beweiswürdigung unterstellt hat⁷ wobei anzumerken ist, dass diese Ansicht zurecht kritisiert wird⁸.

Verweigert der Beschuldigte vollständig Angaben zu machen, ist die Vernehmung damit nicht Ende. Dies liegt zum einen daran, dass auch über die anderen Beschuldigtenrechte -unabhängig von dem Umstand, dass der Beschuldigte schweigt- zu belehren ist. Zum anderen darf der Vernehmende sachlich versuchen, den Beschuldigten zu überzeugen, sich doch zur Aussage zu entschließen. Er darf ihm vor Augen führen, welche Nachteile eine Aussageverweigerung bzw. ein Verteidigungsverzicht rechtlich mit sich bringt, welche tatsächlichen Nachteile im konkreten Fall mit Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind bzw. welche Entlastung in Betracht käme. Der Vernehmende hat sich dabei aber jeder Beeinträchtigung einer autonomen Willensentschließung des Beschuldigten zu enthalten⁹.

In der Folge sollte das Schweigen auch in diesen -leider gerade noch zulässigen- Fällen durchgehalten werden. Oft ist es hilfreich bereits zu Beginn der Vernehmung anzukündigen eine Verteidigerkonsultation zu wünschen.

⁶ BGHSt 38, 302, 307.

⁷ BGHSt 20, 298, 300 = NJW 1966, 209; BGH NStZ-RR 2005, 147, 148; BVerfG (K) wistra 2005, 135, 137; OLG Oldenburg NJW 1969, 806; LR-Sander Rn 78; Miebach, NStZ 2000, 234, 236 mwN.

⁸ z.B. durch Rogall, Der Beschuldigte als Beweismittel gegen sich selbst 1976, 250 ff..

⁹ BGH 27.6.2013 – 3 StR 435/12, BGHSt 58, 301 (304 Rn. 9) = NJW 2013, 2769.

II. Die Selbstbelastungsfreiheit des Zeugen - § 55 StPO

Auch diese Regelung ist Ausfluss des Grundsatzes sich nicht selbst einer Straftat bezichtigen zu müssen (*Nemo tenetur se ipsum accusare*). Da aber Zeugen grundsätzlich verpflichtet sind, auf Ladung des Gerichts oder der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und Angaben zur Sache zu machen (§§ 48 Abs. 1 Satz 2, 161a Abs. 1 Satz 1 StPO) kann es hierbei zu Konflikten kommen, die durch die Regelung des § 55 StPO ausgeglichen werden sollen.

EXKURS: Die Pflicht zu polizeilichen Vernehmungen zu erscheinen

Nach der alten Rechtslage bestand keine Pflicht für Zeugen auf Ladung der Polizei zur Vernehmung zu erscheinen und Angaben zur Sache zu machen.

Nachdem der Gesetzgeber mit dem, am 23.08.2017 verkündeten *Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens* auch die Vorschriften zur Vernehmung von Zeugen in der Strafprozessordnung geändert hat, ist dies jedoch nicht mehr der Fall.

Nunmehr wurde der § 163 StPO geändert und statt des ursprünglichen Absatz 3 die Absätze 3 bis 7 eingefügt.

Die -hier relevanten- Absätze 3 bis 5 lauten:

"(3) Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Ersten Buches entsprechend. Die eidliche Vernehmung bleibt dem Gericht vorbehalten.

(4) Die Staatsanwaltschaft entscheidet

- 1. über die Zeugeneigenschaft oder das Vorliegen von Zeugnis- oder Auskunftsverweigerungsrechten, sofern insoweit Zweifel bestehen oder im Laufe der Vernehmung aufkommen,*
- 2. über eine Gestattung nach § 68 Abs. 3 Satz 1, Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen,*
- 3. über die Beiordnung eines Zeugenbeistands nach § 68b Abs. 2 und*
- 4. bei unberechtigtem Ausbleiben oder unberechtigter Weigerung des Zeugen über die Verhängung der in den §§ 51 und 70 vorgesehenen Maßregeln; dabei bleibt die Festsetzung der Haft dem nach § 162 zuständigen Gericht vorbehalten. Im Übrigen trifft die erforderlichen Entscheidungen die die Vernehmung leitende Person.*

(5) Gegen Entscheidungen von Beamten des Polizeidienstes nach § 68b Abs. 1 Satz 3 sowie gegen Entscheidungen der Staatsanwaltschaft nach Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 und 4 kann gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 zuständige Gericht beantragt werden. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten jeweils entsprechend. Gerichtliche Entscheidungen nach Satz 1 sind unanfechtbar."

Mit "Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft" ist u.a. die Polizei gemeint. Zeugen sind nunmehr auch verpflichtet, auf deren Ladung hin zu erscheinen und auszusagen.

Über die Kostenauflegung sowie Ordnungsgeld und Ordnungshaft bei unberechtigtem Ausbleiben oder der unberechtigten Zeugnisverweigerung (§§ 51, 70 StPO) entscheidet dann aber wieder die Staatsanwaltschaft.

Weiter ist erforderlich, dass der Ladung zur Polizei ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt. Die Ladung kann sowohl durch die Polizei als auch durch die Staatsanwaltschaft zur Polizei erfolgen¹⁰. Da es -wie andere Autoren bereits bemängelten¹¹- an einem entsprechenden Hinweis in der Gesetzbeurteilung fehlt, wird man davon ausgehen müssen, dass auch ein genereller Auftrag der Staatsanwaltschaft ausreicht und kein, auf den Einzelfall bezogener Auftrag notwendig ist.

Da dem Zeugen nach den neuen Regelungen im Falle des Nichterscheinens vor der Polizei nicht unerhebliche Konsequenzen drohen (können), ist er über diese möglichen Konsequenzen zu belehren. Dies gilt auch und insbesondere für eventuell bestehende Zeugnisverweigerungsrechte.

Der § 55 StPO und seine Voraussetzungen

Die Regelung gibt dem Zeugen das Recht die Auskunft auf Fragen zu verweigern, mit deren Beantwortung ihn oder einen Angehörigen im Sinne des § 52 StPO in die Gefahr bringen könnte wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Demnach ist es notwendig, dass eine sogenannte Verfolgungsgefahr besteht.

Diese muss konkret drohen¹² wobei es ausreicht, dass aufgrund der Antworten ein Ermittlungsverfahren gegen den Zeugen eingeleitet werden könnte¹³.

Die bloße Vermutung ohne eine Tatsachengrundlage sowie die denktheoretische Möglichkeit sich der Verfolgung auszusetzen reichen nicht aus, während es jedoch nicht notwendig ist, dass der Zeuge sich zur Begründung der Inanspruchnahme seines Zeugnisverweigerungsrechts wiederum der Gefahr der Strafverfolgung aussetzt.

Der Bundesgerichtshof¹⁴ fasst es insoweit treffend zusammen:

"Die Gefahr einer Strafverfolgung im Sinne des § 55 StPO setzt voraus, dass der Zeuge Tatsachen bekunden müsste, die - nach der Beurteilung durch das Gericht - geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar den Anfangsverdacht einer von ihm selbst oder von einem Angehörigen (§ 52 Abs. 1 StPO) begangenen Straftat zu begründen oder einen bereits bestehenden Verdacht zu bestärken."

In der Praxis ist die Handhabung der Glaubhaftmachung (des Belegs) einer derartigen Gefahr regelmäßig problematisch, da die Prüfung ob eine solche Gefahr besteht, der tatsächlichen Beurteilung durch den Tatrichter obliegt, dem insoweit ein

¹⁰ so auch: *Burhoff*, Die Änderungen in der StPO 2017 - ein erster Überblick, E-Book, S. 56.

¹¹ *Burhoff*, aaO; DAV Stellungnahme 40/16 von August 2016, S. 7.

¹² so auch: *MüKoStPO/Maier*, § 55, Rn. 14-16, beck-online.

¹³ BGH 16.10.1985 – 2 StR 563/84, NStZ 1986, 181 zu einem drohenden Verfahren, dass wegen bevorstehender Verjährung möglicherweise nicht zu Ende geführt werden kann; BGH 13.11.1998 – StB 12/98, NJW 1999, 1413; BGH 4.3.2010 – StB 46/09 Rn. 10, NStZ-RR 2010, 246 (247) mwN.

¹⁴ Beschluss vom 04.09.2009 - BGH StB 44/09, hier zitiert nach HRRS 201 0 Nr. 829.

Beurteilungsspielraum zukommt¹⁵. Diese sind nur allzu oft geneigt, eine solche drohende Gefahr abzulehnen und Zwangsmittel gegen den verweigernden Zeugen anzuordnen.

Allerdings kann in diesen Fällen zumindest über ein Verwertungsverbot hinsichtlich der dann gemachten Angaben diskutiert werden. Der Autor befürwortet ein umfassendes Verwertungsverbot für Angaben die eigentlich dem § 55 StPO unterfallen würden und nur deshalb gemacht werden, weil der Zeuge sich ansonsten Zwangsmaßnahmen (Ordnungsgeld oder Beugehaft) ausgesetzt sähe. Dies berührt zum einen die ureigensten Interessen des Zeugen / späteren Beschuldigten, so dass auch die noch so strenge "Rechtskreistheorie" hier zu keiner Einschränkung führen kann und zum anderen wären derartige Fälle vergleichbar mit Fällen des § 136a Abs. 1 Satz 2 StPO für die das Gesetz zwingend ein Verwertungsverbot vorschreibt¹⁶.

Selbst ist von einer Verfolgungsgefahr auszugehen, so ist der Zeuge gemäß § 55 Abs. 1 StPO grundsätzlich nur berechtigt, die Auskunft auf einzelne Fragen zu verweigern. Nur ausnahmsweise ist er zu einer umfassenden Verweigerung der Auskunft befugt, wenn seine gesamte in Betracht kommende Aussage mit einem möglicherweise strafbaren oder ordnungswidrigen Verhalten in so engem Zusammenhang steht, dass im Umfang der vorgesehenen Vernehmungsgegenstände nichts übrig bleibt, wozu er ohne die Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit wahrheitsgemäß aussagen könnte¹⁷.

Aufgrund der Kompliziertheit der Rechtslage sollte bei Zweifeln keinesfalls eine Aussage ohne vorherige Beratung erfolgen. Besser noch ist es, sich eines Zeugenbeistands zu bedienen, der nach § 68b Abs. 1 Satz 2 StPO auch bei der Vernehmung anwesend sein kann.

III. Das Zeugnisverweigerungsrecht von Angehörigen - § 52 StPO

Dass Angehörige eines Beschuldigten nicht verpflichtet sind als Zeugen Angaben zu machen, ist zumeist bekannt. Dennoch bestehen regelmäßig Unsicherheiten im Hinblick auf die Reichweite dieses Zeugnisverweigerungsrechts und auch zu Fragen einer "verspäteten" Geltendmachung dieses Rechts.

Wer kann also genau das Zeugnis verweigern? Gibt es einen Zeitpunkt zu dem man die Zeugnisverweigerung erklärt haben muss? Was passiert wenn der Zeuge etwas aussagt und später das Zeugnis verweigert?

Diese Fragen sollen die folgenden Ausführungen beantworten.

Wer ist Angehöriger im Sinne des § 52 StPO?

¹⁵ vgl. BVerfG-K, NJW 1999, S. 779; BGH, Beschluss vom 6. August 2002 - 5 StR 314/02 - juris; BVerfG, Beschl. v. 21.4.2010 – 1193/08, BeckRS 2010, 49081, beck-online.

¹⁶ zu anderen Konstellationen siehe auch: *Paul*, unselbstständige Beweisverwertungsverbote in der Rechtsprechung, NStZ 2013, 489ff..

¹⁷ vgl. BGH, NStZ 2002, S. 607; NStZ-RR 2005, S. 316; BVerfG, Beschl. v. 21.4.2010 – 1193/08, BeckRS 2010, 49081, beck-online.

Zur Beantwortung dieser Frage kann zunächst auf die -sehr konkreten- Regelungen des § 52 Abs. 1 Nr. 1 bis 2a StPO zurückgegriffen werden. Demnach sind zunächst der Verlobte und der Ehegatte berechtigt das Zeugnis zu verweigern. Die Regelung gilt ausdrücklich auch für Lebenspartner bzw. für Personen, die das Versprechen eingegangen sind, mit jemandem eine Lebenspartnerschaft zu begründen.

Das Zeugnisverweigerungsrecht besteht weiter auch wenn die Ehe geschieden oder die Lebenspartnerschaft aufgelöst wurde.

Danach wird es -wenn man wie der Autor Probleme mit Verwandtschaftsgraden hat- kompliziert. Nach § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO kann das Zeugnis verweigern, wer

"mit dem Beschuldigten in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war."

In gerade Linie Verwandte sind z.B. die Eltern, Großeltern und Urgroßeltern sowie eigene Kinder und Enkel. Auch echte Stiefelternteile sind zur Zeugnisverweigerung berechtigt. Bei Kindern gilt, dass zwar das Schwiegerkind unter die Regelung fällt, aber das Pflegekind oder das Kind des Ehegatten soweit es nicht adoptiert wurde, kein Zeugnisverweigerungsrecht aus § 52 StPO hat.

(Halb-)Geschwister und deren Ehegatten sowie Nichten und Neffen haben ein Zeugnisverweigerungsrecht während Schwiegeronkel und -tanten sowie Großonkel- und -tanten oder auch der angeheiratete Onkel oder die angeheiratete Tante wie auch Cousins kein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 52 StPO haben.

Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft berechtigt nach noch herrschender Ansicht nicht zur Zeugnisverweigerung¹⁸.

Hier noch einmal die wichtigsten Ausnahmen im Überblick:

- Schwiegeronkel / Schwiegertante
- Großonkel / Großtante
- Ehegatte des Onkels / der Tante (=angeheirateter Onkel / Tante)
- Cousin / Cousine
- Eltern des / der Verlobten
- Eltern des Schwiegersohns / der Schwiegertochter
- Pflegekind
- Ehegatte der Neffen / der Nichte
- Ehegatte des Schwagers / der Schwägerin

Wann kann das Zeugnisverweigerungsrecht geltend gemacht werden?

Nach § 52 Abs. 3 Satz 1 StPO sind zur Verweigerung des Zeugnisses berechnigte Personen vor jeder Vernehmung über ihr Zeugnisverweigerungsrecht zu belehren. Dies gilt nicht nur für die erste Vernehmung nach § 136 StPO sondern für jede Vernehmung, unabhängig davon ob die durch die Polizei, Staatsanwaltschaft oder das Gericht durchgeführt wird.

¹⁸ siehe nur: *Burhoff*, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 7. Auflage, Rn. 4456 mit weiteren Nachweisen.

Demnach kann auch bei jeder Vernehmung von dem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch gemacht werden. Das bedeutet, dass auch wenn z.B. in der ersten Vernehmung bei der Polizei Angaben gemacht wurden, in einer späteren Vernehmung keine Angaben gemacht werden müssen. Darüber hinaus ergibt sich aus dem Wortlaut des § 52 Abs. 3 Satz 2 StPO dass der Verzicht auf das Zeugnisverweigerungsrecht auch während der Vernehmung widerrufen werden. Die Vernehmung ist dann zu beenden. Nach der Beendigung der Vernehmung -also rückwirkend- ist dies allerdings nicht möglich¹⁹.

Die Folgen der Ausübung des Zeugnisverweigerungsrechts

Hat der Zeuge von seinem Recht nach § 52 StPO Gebrauch gemacht, so ist die -ggf. weitere- Vernehmung unzulässig im Sinne der §§ 244 Abs. 3 Satz 1, 245 Abs. 2 Satz 2 StPO.

Nach den vorstehenden Ausführungen stellt sich die Frage was mit Angaben passiert, die ein Zeuge vor einem Widerruf des Verzichts auf das Zeugnisverweigerungsrecht gemacht hat.

Im Regelfall gilt dann die Regelung des § 252 StPO der nicht nur die Verlesung des Protokolls einer früheren, z.B. polizeilichen Vernehmung sondern auch die Verwertung der Angaben auf andere Weise, z.B. durch die Vernehmung der sogenannten Verhörsperson (z.B. des vernehmenden Polizeibeamten) verbietet²⁰. Dies gilt im Übrigen auch dann, wenn ein Verwandtschaftsverhältnis bei der ersten Vernehmung noch nicht bestand, also z.B. erst vor der Vernehmung in der Hauptverhandlung geheiratet wurde oder sich der Zeuge mit dem Angeklagten verlobt hat. Dann ist jedoch zu beachten, dass der Bundesgerichtshof in Fällen der -sogenannten- unlauteren Verfahrensmanipulation, also wenn z.B. eine Heirat nur erfolgt um das Zeugnisverweigerungsrecht zu erlangen, ein Verwertungsverbot verneint hat²¹.

Des Weiteren soll nach Ansicht der Rechtsprechung die Einführung einer früheren Aussage, wenn in einer richterlichen Vernehmung erfolgte, durch die Vernehmung dieses Richters möglich sein²². Voraussetzung ist dann -man müsste meinen selbstverständlich- dass der Zeuge in dieser früheren Vernehmung über sein Zeugnisverweigerungsrecht belehrt wurde²³. Begründet wird dies -nach hiesiger Ansicht wenig überzeugend- damit, dass der Gesetzgeber der richterlichen Vernehmung einen höheren Stellenwert eingeräumt habe²⁴.

In der Folge soll auch die Aussage eines Zeugen in der Hauptverhandlung gegen den Verwandten verwertbar sein, wenn dieser nach einer entsprechenden Belehrung zunächst aussagt und dann im Verlauf der Vernehmung von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht.

¹⁹ BGH, NStZ 1985, 13 zitiert nach Meyer-Goßner/*Schmitt*, StPO, 60. Auflage, § 52, Rn. 22.

²⁰ statt Vieler: Meyer-Goßner/*Schmitt*, aaO, Rn. 13.

²¹ BGH, Urteil vom 08. Dezember 1999 – 5 StR 32/99-, BGHSt 45, 342-354.

²² siehe nur: BGH, Beschluss vom 15. Juli 2016 – GSSt 1/16 –, BGHSt 61, 221-245.

²³ so abschließend erst der Große Strafsenat des Bundesgerichtshofes in der zitierten Entscheidung GSSt 1/16.

²⁴ z.B. BGH, Urteil vom 20.03.1990 - 1 StR 693/89 in NStZ 1990, 349, beck-online.

Diese, nach dem Wortlaut und dem Zweck des Gesetzes nicht vorgesehene Ausnahme ist zu Recht massiv kritisiert worden²⁵.

Die Ausnahme richterlicher Vernehmungen von dem umfassenden Verwertungsverbot des § 252 StPO findet auch nach hiesiger Ansicht keine Grundlage im Gesetz. Sie stellt sich, wie auch *Michaelis* und *Wohlers*²⁶ bemerken, als bloße Zweckmäßigkeitentscheidung dar, die Beweisverluste, die eine konsequente Anwendung des Verwertungsverbots mit sich bringen würde, vermeiden soll. Auch das ursprüngliche Argument, dass eine Belehrung des Zeugen nur bei der richterlichen Vernehmung notwendig sei, ist nach Änderung der Belehrungsvorschriften²⁷ irrelevant. Auch beseitigt eine Belehrung des Zeugen über sein Zeugnisverweigerungsrecht nicht die vom Gesetz durch § 52 StPO aufzulösende Konfliktsituation bei der Belastung naher Angehöriger nicht.

Letztlich gilt, dass derjenige der seine Rechte kennt, sie auch wahrnehmen sollte. Dabei gilt wiederum, dass je weniger Angaben gemacht werden, desto größer sind die Ermittlungserfordernisse vor die die Ermittlungsbehörden gestellt werden. Allein deshalb sollte sich ein jeder vergegenwärtigen, dass in der akuten Vernehmungssituation die Vernehmende immer darauf bedacht sein wird, dass der Vernommene auf seine Rechte verzichtet und an der Aufklärung aktiv mitwirkt.

²⁵ *Beulke*, Strafprozessrecht Rn. 420; *Degener*, StV 2006, 509 (513); *Hanack*, JZ 1972, 236 (238); *Kretschmer*, Jura 2000, 461 (464); LR-Sander/*Cirener* Rn. 10; *Meyer*, StV 2015, 324; *Mitsch*, JuS 1998, 306 (310); ders. JuS 2005, 102 (104); *Eb Schmidt*, Lehrkommentar StPO II, § 252, Rn. 6; *SK-Velten*, § 252, Rn. 4; *Welp* JR 1996, 78.

²⁶ NJW 1968, 59 bzw. StV 1996, 192.

²⁷ siehe nur § 52 Abs. 3 Satz 1 StPO.